Stadt Gifhorn
DER BÜRGERMEISTER

Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn
Nr. 84, 2025
Veröffentlicht am: 19.12.2025

Verwaltungskostensatzung der Stadt Gifhorn

Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gifhorn werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten

Die Höhe der Gebühren richten sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif bzw. der ebenfalls als Anlage geführten Gebührentabelle nach Zeitaufwand, die Bestandteile dieser Satzung sind (Anlage 1 und 2).

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3
Gebühren

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Gifhorn die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Die Stadt Gifhorn kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Stadt Gifhorn kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6
Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Gifhorn abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Gifhorn einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10
Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.01.2025 außer Kraft.

Gifhorn, 16.12.2025

Matthias Nerlich L.S.
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gifhorn

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	**Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien**	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	mit Plottern für Formate größer DIN-A3 in einer Auflage bis zu max. 5 Stück je Seite	30,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	Abgabe von Veröffentlichungen/Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen und dergl.) je Seite	0,30 mind. jedoch 2,00
	soweit bei inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z. B. Produkt- bzw. Haushaltspläne, Konzepte, Jahresberichte u. ä.) keine Berechnung nach Tarif-Nr. 1.2 erfolgt, ist der Aufwand abzuschätzen und in Rechnung zu stellen.	10,00 bis 50,00
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2, mind. jedoch 15,00
1.3.2	per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2, mind. jedoch 25,00
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	die Beschäftigte der Stadt Gifhorn selbst hergestellt haben je Seite	4,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwendungen kann die Gebühr nach Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden, für die Dauer je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	Anmerkung zu Nr. 2.4 Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	g) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit.	
3	**Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Aktenüberlassung und -versendung**	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.1</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, für die Dauer je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	schriftliche Auskünfte	
	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
	wenn die Anfrage mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist, für die Dauer je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö. ä.	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2 Grundgebühr: 15,00
	zusätzlich je angefangene Seite	2,00
	zusätzlich, wenn mit der Auskunft ein besonderer Aufwand (manuelles Zusammentragen von Daten) verbunden ist	3,00 bis 60,00
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u> a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
3.5	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	für jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
3.6	Aktenüberlassung und -versendung für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren je Akte (zuzüglich Porto)	10,00
3.7	Informationen und Auskünfte nach Art. 13 bis 15 DSGVO	
3.7.1	Folgekopien bei Auskunftsrechten gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO	Vervielfältigungen lt. Tarif Nr. 1.1.1 ff.
3.7.2	Ausübung der Rechte des Betroffenen nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2a) DSGVO	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
3.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Aufwand (insbesondere unter Beachtung des Stundentarifs aus Anlage 2)	10,00 bis 750,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
3.9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
4	**Abgaben**	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
4.5	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
4.6	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
4.7	Feststellungen aus Konten und Akten	
4.7.1	für die erste angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
4.7.2	für jede weitere angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
5	**Nutzung der Stadtbücherei Gifhorn und des Stadtarchivs Gifhorn**	
5.1	Stadtbücherei	s. Benutzungssatzung /Gebührenordnung der Stadtbücherei Gifhorn
5.2	Stadtarchiv	s. Benutzungs- und Gebührensatzung des Stadtarchivs Gifhorn
6	**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
7	**Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und sonstige Tätigkeiten**	
7.1	Entwässerungsgenehmigungen	
7.1.1	je untergeordnetem baulichen Objekt (z.B. Garagen, Carports, Anbauten, kleine Nebengebäude) und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins	45,00
7.1.2	je Ein- bzw. Zweifamilienhaus und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins	80,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
7.1.3	je Mehrfamilienhaus und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins	110,00
7.1.4	je gewerblichem und industriellem Gebäude und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen einschließlich eines Abnahmetermins	130,00
7.1.5	für jeden Nachtrag 50% der Gebühr nach Tarif Nr. 7.1.1 - 7.1.4	
7.1.6	bei erhöhtem Prüfaufwand zusätzlich je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
7.2	Verwaltungstätigkeiten nach der Abwasserbeseitigungssatzung (z. B. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang, Abnahmen, sonstige Genehmigungen, Prüfungsmaßnahmen usw.) je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
7.3	Sonstige Außentätigkeiten (Straßenreinigung, Beseitigung von Verstopfungen, Überprüfungen der Abwasseranlage usw.)	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
7.3.1	bei stadteigenem Personal je angefangene Viertelstunde (ggf. zzgl. tarifrechtlicher Zeitzuschläge)	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
7.3.2	bei Fremdleistungen in Höhe des Fremdrechnungszuschlages	
7.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	
7.4.1	bei stadteigenem Personal je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
7.4.2	bei Fremdleistungen in Höhe des Fremdrechnungsbetrages	
7.5	Sonstige Leistungen je angefangene halbe Stunde	
7.5.1	Einsatz eines Saug- und Spülwagens	35,00
7.5.2	Einsatz einer Kehrmaschine	24,00
7.5.3	Einsatz eines Pkw	8,00
7.5.4	Einsatz eines Mehrzweckgeräteträgers	22,50
7.5.5	Einsatz eines sonstigen Sonderfahrzeuges	16,00
7.5.6	Einsatz einer Schiebekamera	31,00
7.5.7	Einsatz eines Nebelgerätes	14,00
8	**Vermögens- und Bauverwaltung**	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € Der Höchstbetrag für die Gebühr beträgt höchstens 100,00 €.	10,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € Der Höchstbetrag für die Gebühr beträgt höchstens 100,00 €.	10,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	
8.3.1	je Erstausfertigung	20,00 bis 100,00
8.3.2	je Zweitausfertigung	15,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00
8.5	Abgabe von Bebauungsplänen, Stadtplänen und dergl. als schwarz-weiß-Kopie in Originalgröße	pro Stück 50,00
8.5.1	für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Vervielfältigung je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
8.5.2	Abgabe von Mehrfarbdrucken je nach Größe und Anzahl der Druckfarben unter Berücksichtigung der Herstellungskosten	je nach Aufwand mind. jedoch 60,00
8.5.3	Abgabe auf Datenträger, je Datenträger zusätzlich	10,00
8.6	Genehmigungen, Gutachten, Negativatteste und Auskünfte des Fachbereiches Stadtentwicklung sowie Projektsteuerung in Fördergebieten	
8.6.1	Genehmigung eines Kaufvertrages	1 v. Tausend des Kaufpreises (min. 50,00, max. 250,00)
8.6.2	Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek	0,5 v. Tausend des Kaufpreises (min. 25,00, max. 125,00)
8.6.3	Genehmigung eines Erbbaurechtes	35,00 bis 70,00
8.6.4	Negativattest	35,00 bis 70,00
8.6.5	Genehmigung eines schuldrechtlichen Vertrages	25,00 bis 250,00
8.6.6	Negativattest bei Bestellung einer Grundschuld für Sanierungsmaßnahmen	10,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
8.6.7	Sanierungsgenehmigung für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen	25,00
8.6.8	Genehmigung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	70,00 bis 140,00
8.6.9	Bei Versagung zu 8.6.1, 8.6.3, 8.6.5 und 8.6.8 wird die dort genannte Gebühr erhoben.	
8.7	Vergabe je Hausnummer	50,00
8.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
8.8.1	je angefangene halbe Stunde in Anwesenheit von Mitarbeitenden einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
8.8.2	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
9	**Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen**	
9.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
9.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
9.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10	**Online-Beratung, Antragskonferenz**	
	Durchführung einer Online-Beratung oder Antragskonferenz, wenn nach der Beratung ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
11	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)**	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
12	**Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)**	
12.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
12.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 12.1 und 12.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
12.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	Anmerkung zu Nr. 12.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	
12.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	Anmerkung zu Nr. 12.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	
12.5	Rechtsbehelfe	
12.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
12.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 4 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
12.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
12.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
	Anmerkung zu Nr. 12.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
13	**Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen**	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000,00
	Anmerkung zur Nr. 13: a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
14	**Allgemeiner Auffangtatbestand**	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlungen oder Protokolle über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand lt. Anlage 2
15	**Nutzung der Trauorte**	
	Ausschmückung und Nutzung der auswärtigen Trauorte	80,00 bis 150,00

Anlage 2

Gebührentabelle nach Zeitaufwand* zum Kostentarif der Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gifhorn

Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind **je angefangene Viertelstunde** erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für an- und ungelernte Tarifbeschäftigte
   der TVöD-Entgeltgruppen E1 - E4

   13,25 EUR

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
   der Besoldungsgruppen A6 - A9

   und

   für Tarifbeschäftigte mit mind. 2-3-jähriger Berufsausbildung
   der TVöD-Entgeltgruppen E5 - E8

   16,25 EUR

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt
   der Besoldungsgruppen A9 - A13

   und

   für Tarifbeschäftigte mit Bachelor-Abschluss / FH-Abschluss
   der TVöD-Entgeltgruppen E9 - E12

   20,00 EUR

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt
   der Besoldungsgruppen A13 - A16

   und

   für Tarifbeschäftigte mit wiss. Hochschulstudium / Master-Abschluss
   der TVöD-Entgeltgruppen E13 - E15

   24,75 EUR

*** Zusammenstellung der Zeitaufwandssätze (2025) nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)**